

E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

ERKLÄRUNGSBOGEN

zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 75 StrlSchG

Angaben zur Person

Vor- und Nachname ^[1]	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Bundesland, Staat	
Geschlecht	weiblich männlich divers
Staatsangehörigkeit	
Personalausweis-/Passnummer	

^[1] Bitte geben Sie auch ggf. früher geführte Namen und sämtliche Vornamen an, Rufname unterstreichen)

Ist innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Überprüfung der Zuverlässigkeit durchgeführt worden?
Nein Ja, Datum:

Angaben zur/zum gegenwärtigen Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Name (Firma, Institut, ...)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Angaben zum Wohnsitz (ggf. Beiblatt verwenden)

Hinweis: Bitte geben Sie Wohnsitz(e) der letzten 5 Jahre (Kategorie 2 und 3) an, einschließlich des jetzigen Wohnsitzes sowie Aufenthaltsorte von mehr als 3 Monaten Dauer (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).

Dauer (von-bis, Monat/Jahr)	Anschrift (inkl. Bundesland/Staat)

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe. Die Hinweise auf der nächsten Seite habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin mit einer Überprüfung meiner Zuverlässigkeit einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift der betroffenen Person

Name der antragsberechtigten Person/des Genehmigungsinhabers
Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Kategorie 2 (erweiterte Zuverlässigkeitsprüfung nach AtZüV) Kategorie 3 (einfache Zuverlässigkeitsprüfung nach AtZüV)
Grund der Zuverlässigkeitsüberprüfung: mit Sicherungsaufgaben betraute Person Person mit eigener Zutrittsberechtigung für Sicherungsbereiche Person mit eigener Zutrittsberechtigung für temporäre Sicherungsbereiche Person mit eigener Zutrittsberechtigung/Ausweiserstellung für Schlüsselausgabe Personal der ständig besetzten Stelle Personal der ständig erreichbaren Stelle Beförderungspersonal

Ort, Datum

Unterschrift der antragsberechtigten Person
des Genehmigungsinhabers nach StrlSchG

Hinweise zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 75 StrlSchG

Im Zusammenhang beim Umgang und bei der Beförderung von hochradioaktiven Quellen (HRQ) Die Beförderung von und der Umgang mit HRQ´s stellen im Hinblick auf mögliche unbefugte Handlungen besonders zu schützende Objekte dar. Dieser Umstand erfordert wirksame Sicherungsmaßnahmen materieller, organisatorischer und personeller Art.

Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 75 StrlSchG in Verbindung mit § 12 b Atomgesetz für Personen, die Zutritt zu den Sicherungsbereichen dieser Quellen haben oder erhalten sollen. Die Überprüfung für das Bundesland Bremen führt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durch.

Grundlage für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen ist die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV). Es werden einfache Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 2 Nr. 3 AtZüV (Kategorie 3) oder erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 2 Nr. 2 AtZüV (Kategorie 2) durchgeführt. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen holt Auskünfte bei folgenden Sicherheitsbehörden ein:

- Bundeskriminalamt,
- Landespolizei- und Landesverfassungsschutzbehörden,
- Generalbundesanwalt –(Bundeszentralregister).
- Im Einzelfall beim Bundebeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem
- 01.01.1970 geboren wurde.
- Bei einem ausländischen Betroffenen: Ausländerzentralregister.

Die Überprüfung dient dem Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können.

Die Überprüfung erfolgt in der Weise, dass die zuständige Genehmigungsbehörde bei den o.g. Sicherheitsbehörden anfragt, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, aus denen sich im Hinblick auf den Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Beschäftigten bzw. gegen seinen Zutritt oder Einsatz in Sicherungsbereichen von HRQ´s ergeben können. Darüber hinausgehende Ermittlungsersuchen werden an die Sicherheitsbehörden nicht gerichtet. Ergeben sich aus den von den Sicherheitsbehörden übermittelten Erkenntnissen Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit der zu überprüfenden Person, so kann zu deren Klärung die zuständige Genehmigungsbehörde bei ihm oder auch bei anderen öffentlichen Stellen weitere Auskünfte einholen. Hierbei wird auf § 7 Abs. 2 AtZüV hingewiesen.

Hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen aufgrund des Überprüfungsergebnisses Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person, so erhält diese Gelegenheit, sich zu dem Überprüfungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde nur für die Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung auf dem Erklärungsbogen voraus. Sofern Sie diese Zustimmung verweigern –wozu Sie berechtigt sind– ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall kann Ihnen der Zutritt zu den Sicherungsbereichen der jeweiligen Anlage oder die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit nicht gestattet werden. Bitte unterzeichnen Sie den Erklärungsbogen eigenhändig.

Der Erklärungsbogen kann dem Antragsberechtigten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AtZüV)/Genehmigungsinhaber (§ 69 Abs. 1 StrlSchG) des Betriebes, in dem Sie tätig werden sollen -soweit von ihnen gewünscht, in einem geschlossenen Umschlag - zu Weiterleitung an die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ausgehändigt werden. **Mit dem Erklärungsbogen müssen Kopien des Personalausweises oder Passes eingereicht werden.**